

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Driedorf für das Haushaltsjahr 2012

### *-Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung-*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat in ihrer Sitzung am 24.01.2012 die Haushaltssatzung 2012, geändert durch Beitrittsbeschluss vom 28.08.2012, beschlossen.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises hat gemäß Schreiben vom 11.07.2012 die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des § 2 der Haushaltssatzung, vermindert um die unter Einzelgenehmigungsvorbehalt gestellten Investitionsmaßnahmen, erteilt.

Gleichzeitig gilt dieser Vorbehalt auch für die Verpflichtungsermächtigung nach § 3 der Haushaltssatzung, da auch diese Maßnahme unter die Einzelkreditgenehmigung fällt.

Die Genehmigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 4 der Haushaltssatzung wurde ebenfalls erteilt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung 2012 sowie die Genehmigungsverfügung mit Nebenbestimmungen des Landrates des Lahn-Dill-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 wird an sieben Tagen, und zwar in der Zeit vom

**Montag, den 17. September 2012 bis einschließlich Freitag, den 28. September 2012**

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Driedorf, Wilhelmstraße 16, Zimmer 1.07, zu jedermanns Einsicht, öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Driedorf, den 10.09.2012

Der Gemeindevorstand



Hardt, Bürgermeister

### **Anlage**

Haushaltssatzung 2012

Aufsichtsbehördliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen

# Haushaltssatzung der Gemeinde Driedorf für das Haushaltsjahr 2012

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 114a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf am 24. Januar 2012 folgende Haushaltssatzung, geändert durch Beitrittsbeschluss vom 28. August 2012, beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.785.110 EURO
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.453.589 EURO
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	128.800 EURO
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EURO
ausgeglichen / mit einem Überschuss / Fehlbedarf von	-1.539.679 EURO

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.124.000 EURO
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	281.500 EURO
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.882.500 EURO
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.655.850 EURO
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	497.300 EURO
ausgeglichen / mit einem Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	1.124.000 EURO

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf **1.655.850 EURO**. Der Gemeindevorstand wird gem. § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO ermächtigt, über die Einzelkreditaufnahme und die Kreditbedingungen zu entscheiden.

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2012 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000 EURO festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 EURO** festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 230 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 230 v. H. |

Gewerbsteuer auf	320 v. H.
------------------	-----------

### § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

35759 Driedorf, 29. August 2012



Gemeindevorstand der Gemeinde  
35759 Driedorf

  
.....  
Hardt, Bürgermeister



## I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Driedorf

Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden  
- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum

**11. Juli 2012**

Unser Zeichen:

**15.1 – 230.2**

Ansprechpartner:

Frau Henrich-Schäfer

Gemäß § 102 Abs. 4, § 103 Abs. 2 bzw. § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786 ff.), erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Driedorf unter Nebenbestimmungen die

### Genehmigung

- zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen des § 2 Haushaltssatzung 2012 in Höhe des Gesamtbetrages von **1.655.850 €**. Fünf Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von **1.552.500 €** stelle ich unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung (Auflage Ziffer 2), so dass ein Kreditrahmen von

**103.350,00 €**

(in Worten: einhundertdreitausenddreihundertfünfzig Euro)

zur Verfügung steht.

- zur Inanspruchnahme der im Rahmen des § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von

**200.000,00 €**

(in Worten: Zweihunderttausend Euro);

da die Maßnahme, für die die Verpflichtungsermächtigung geplant ist, unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung steht, gilt dieser Vorbehalt auch hier entsprechend.

- zur Aufnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Zahlung von Auszahlungen im Sinne von § 4 der Haushaltssatzung 2012 bis zu einem Höchstbetrag von

**1.000.000,00 €**

(in Worten: Eine Million Euro)

### Nebenbestimmungen:

Die Genehmigung wird gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 und § 97 HGO unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite (§ 4 der Satzung) erfolgt gemäß § 105 Abs. 2 HGO unter der Bedingung, dass die Gemeindevertretung durch einen **Beitrittsbeschluss** die Haushaltssatzung 2012 im § 4 hinsichtlich der Kassenkreditaufnahme entsprechend dieser Genehmigung verändert.



2. Aufgrund § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO werden folgende Investitionsmaßnahmen unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gestellt:

<b>Nr. 100109</b>	<b>Kindertagesstätte OT Mademühlen</b>	<b>1.000.000 €</b>
<b>Nr. 100013</b>	<b>Erneuerung Kanal EKVO Mademühlen</b>	<b>415.000 €</b>
<b>Nr. 100033</b>	<b>Feuerwehrfahrzeug</b>	<b>47.500 €</b>
<b>Nr.100115</b>	<b>Datenermittlung für die gesplittete Abwassergebühr</b>	<b>55.000 €</b>
<b>Nr.100127</b>	<b>Verlängerung Schmutzwasserkanal Wehrgarten</b>	<b>35.000 €</b>
<b>Gesamt:</b>		<b>1.552.500€</b>

Die Kreditgenehmigung ist rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Maßnahme schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß § 12 GemHVO zu beantragen. Sollten bereits Maßnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zur Ausführung gelangt sein, bitte ich die Dokumentation und ein aktuelles Kostencontrolling für die jeweilige Maßnahme zu übersenden.

3. Zum Ende des Haushaltsjahres 2012 ist mir eine Aufstellung über die tatsächliche Inanspruchnahme der Kassenkredite und die Liquiditätsplanung für 2013 vorzulegen.
4. Mit der Vorlage des Haushaltes 2013 ist eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts unter Beachtung der Vorgaben der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010 und des § 24 Abs. 4 GemHVO mit konkreten Maßnahmen vorzulegen.
5. Ein Bericht zum Stichtag 30. Juni 2012 über den Stand der Umsetzung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts und zu den Entwicklungen im Haushaltsvollzug ist mir bis zum 30. September 2012 vorzulegen.
6. Das Berichtswesen im Sinne des § 28 GemHVO ist umzusetzen. Ich erwarte eine zeitnahe Übersendung der Konzeption und der darauf folgenden Berichte an die Gemeindevertretung ( Ziffer 16 der Leitlinien zur Haushaltskonsolidierung v. 6. Mai 2010)
7. Aufgrund der produktorientierten Gliederung der Teilhaushalte gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO ist mir eine Übersicht über die Budgets und die jeweils zugeordneten Produktgruppen mit dem Haushalt 2013 vorzulegen.
8. Die interne Leistungsverrechnung ist in den Haushalt 2013 zu integrieren.
9. Diese Haushaltsbegleitverfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung bis zum 30. September 2012 bekannt zu machen; ich bitte um Vorlage eines Protokollauszugs, der dies dokumentiert. Den Protokollauszug über den Beitrittsbeschluss bitte ich ebenfalls zu übersenden.

Im Auftrag

Strack-Schmalor  
Verwaltungsdirektor

